

Satzung

des Golfclub Hauptsmoorwald Bamberg

§ 1 Der Verein führt den Namen
„**Golfclub Hauptsmoorwald Bamberg e.V.**“
und hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist seit dem 16. März
1994 unter der Nr. 877 in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-
Sportverbandes e.V., des Bayerischen Golfverbandes e.V.
und des Deutschen Golfverbandes e.V.

§ 2

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Golfsports verwirklicht, im einzelnen durch
 - die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Die in Absatz 2a) genannten Zwecke werden durch die Anmietung eines Golfplatzes erfüllt.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins auf mitgliedschaftsrechtlicher Grundlage. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

a) Mitglied kann jede Person werden, die beim Präsidium um Aufnahme nachsucht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Zahl der aktiven Mitglieder muss aus Kapazitätsgründen auf eine mit dem Betreiber der Golfanlage ausgehandelte Personenzahl beschränkt bleiben. Ist diese Grenze erreicht, sind Neuaufnahmen nur über eine Warteliste möglich. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

b) Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene aktive Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
Erwachsene passive Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
Jugendliche bis 18 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht;
Ehrenmitglieder mit allen Rechten eines aktiven Mitgliedes.

c) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Spiel- und Platzordnung zu benutzen.

Die passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Spielberechtigung.

d) Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

e) Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 15. November dem Präsidium vorliegen, wenn sie zum Ende

des Geschäftsjahres wirksam sein soll. Für später eingehende Erklärungen bleibt die Beitragszahlungspflicht für das folgende Jahr bestehen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

- b) Der Übertritt eines bisher aktiven Mitglieds zu den passiven oder umgekehrt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss dem Präsidium schriftlich bis spätestens 15. November zugegangen sein.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder seiner Pflicht zur Zahlung von Beitrag und Spielgeld während eines Jahres, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Diese beschließt dann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.

Wenn es die Interessen des Clubs gebieten, kann das Präsidium seine Entscheidung schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie unter 4c) genannten Gründen durch das Präsidium mit einem Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu dem Betrag von 200,-- DM und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs oder der Verbände, welchen der Club

angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregel ist ein vereinsinternes Rechtsmittel ausgeschlossen.

- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5

a) Alle Mitglieder, ausgenommen Gründungs- und Ehrenmitglieder, haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen, dessen Höhe jährlich das Präsidium innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Rahmens bestimmt. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung eine zweckgebundene Umlage festlegen.

b) Alle aktiven Mitglieder haben einen Jahresbeitrag und Spielgeld, alle passiven Mitglieder den Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Spielgeldes wird nach Verhandlung mit dem Betreiber der Golfanlage vom Präsidium festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums nach Höhe und Fälligkeit festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

c) Beitrag und Spielgeld sind binnen eines Monats nach der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Sie können auch im Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Durch Ausschluss wegen Nichtzahlung der Beiträge und des Spielgeldes erlischt die Zahlungspflicht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
das Präsidium (Vorstand)
der Clubausschuss
die Mitgliederversammlung
die Kassenprüfer

- a) Das Präsidium besteht aus:
dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
dem Schatzmeister,
dem Sport- und Jugendwart,
dem Schriftführer.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.
Der Verein wird jeweils durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten die gemeinsame Vertretung ohne diesen ausgeübt werden kann. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.
Das Präsidium wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; es bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
Auf Antrag von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- c) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist dieser Platz mit einem Mitglied aus dem Clubausschuss durch das Präsidium kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung findet die entsprechende Nachwahl statt. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer der übrigen Präsidiumsmitglieder.
- d) Das Präsidium ist zuständig in der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e) Das Präsidium kann Ausschüsse einsetzen und diese mit speziellen Aufgaben beauftragen. Auch die Mitgliederversammlung kann den Ausschüssen Aufgaben zuteilen. Der/die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Sie haben gegenüber dem Präsidium beratende Funktion.

- f) Der Clubausschuss besteht:
aus dem Präsidium sowie aus folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen:
dem Jugendverantwortlichen/e,
dem Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten/e,
dem Turnierverantwortlichen/e,
dem Mitgliederbetreuer/in
dem Systembetreuer/in
Für die Wahlen und die Dauer der Amtszeit gilt § 6 Abs. b) u. c) entsprechend.
- g) Der Präsident soll den Clubausschuss mindestens viermal jährlich einberufen.
Der Clubausschuss berät über wichtige Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Wahlvorschläge, den Haushaltsvoranschlag mit Beitragsvorschlägen, den Erlass der Platz-, Haus- und Spielordnung.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 7

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung beschließt, unbeschadet anderer Regelungen dieser Satzung, die Entlastung des Präsidiums, die Wahl des Präsidiums, die Wahl des Clubausschusses, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 der Satzung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe

des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.

- c) Zu beratende Anträge müssen dem Präsidium eine Woche vor der Versammlung zugeleitet sein.
- d) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei erwachsene Mitglieder zu Kassenprüfern, die mindestens einmal jährlich die Bücher prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Für die Amtszeit und die Wahl der Kassenprüfer gilt § 6 Abs. b) und c) entsprechend.
- e) Ein Präsident, der eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit aufzuweisen hat, kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. § 5 Abs. b) letzter Satz gilt entsprechend.

§ 8 Das Präsidium beruft alljährlich in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

§ 9

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Ände-

rung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

In dieser Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis zu bestimmen, welche die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vermögen zu veräußern haben. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den **Stadtverband für Sport Bamberg**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

c) Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Einladung ist auf die zu ändernde Bestimmung hinzuweisen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- b) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Ämter des Präsidiums (Vorstandsämter), im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für den Vertragsgegenstand (Vertragsinhalte) und die Zeitdauer bzw. Vertragsbeendigung.
- d) Das Präsidium (Vorstand) ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium (Vorstand) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f) Im Übrigen haben Präsidiumsmitglieder (Vorstandsmitglieder), ehrenamtlich beauftragte Mitglieder (Clubausschuss) und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h) Vom Präsidium (Vorstand) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Fassung vom 16.08.2010,
Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom
29. Januar 2010, eingetragen im Vereinsregister am 23.07.2010

Historie

Eingetragen im Vereinsregister am 16.03.1994 unter Nr. 877
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
20. Januar 1995
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
14. Januar 2000
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am
29. Januar 2010